



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
BMGF - II/B/16b (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF- 74100/0081- II/B/16b/2016	WP-GSt/Bu/Le	Maria Burgstaller	DW 2165 DW 42165	31.01.2017

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Die Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von bestimmten Tieren und die Bedingungen für zulässige Eingriffe, die unter Beachtung des Tierschutzgesetzes (TSchG) zu erlassen sind. Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt ausdrücklich jene Regelungen im Entwurf, die eine Verbesserung für die betroffenen Tiere bedeuten. Anders als im Entwurf vorgesehen wäre es jedoch an der Zeit, langjährige bisher gewährte Ausnahmegestimmungen zu bestehenden Mindestanforderungen zu streichen. Abgelehnt werden insbesondere die Aufhebung des Verbots der Enthornung von Ziegen und die Ausnahme von der ansonsten verpflichtenden Betäubung bei schmerzhaften Eingriffen bei der Kastration von Schweinen.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs 2a und 3a)

Durch die Einfügung dieses Absatzes soll die 10 prozentige Abweichung von bestehenden Normen auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Seit vielen Jahren gültige tierschutzrechtliche Mindeststandards können dadurch unterlaufen werden. Dies ist einerseits aus tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen, andererseits weil dadurch die von vielen Tierhaltern gesetzten investiven und organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung der Normen konterkariert würden. Dank der beachtlichen Bemühungen des Gesundheitsministeriums, den Tierhaltern Checklisten und Handbücher zur Selbstevaluierung der geltenden Tierschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen, sollten die Tierhalter ausreichend Kenntnis über die gesetzlich einzuhaltenden Vorschriften haben.

Die Herabsetzung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen nach Abs 2a und weitere Meldefristen zu diesen Abweichungen nach Abs 3a könnte das Vertrauen in den Recht-

staat untergraben und eine Weiterentwicklung der Mindestnormen für die Zukunft erschweren. Abs 2a und 3a sollte daher nicht implementiert und die 10 prozentige Abweichung gestrichen werden.

Zu Z 3 (§ 2a)

Geplant wird, dass der Tiergesundheitsdienstbeirat (TGD-Beirat) Programmbeiräte einrichten soll. Es darf bezweifelt werden, ob es Sinn macht, neben den bestehenden Einrichtungen zu dieser Thematik wie dem Tierschutzrat (TSR), dem Vollzugsbeirat, der Tierschutzkommission und dem TGD-Beirat ein weiteres Gremium einzurichten. Bisher haben TGD-Beirat und TSR zu bestimmten Bereichen Arbeitsgruppen geführt, die dem jeweiligen Gremium berichten. Für den beschriebenen Bereich der Programme im TGD könnte in gleicher Weise, unter Einbeziehung der gewünschten Vertretergruppen, vorgegangen werden. Auch Arbeitsgruppen im TSR könnten hilfreich sein. Keinesfalls sollte durch die Einsetzung neuer Gremien die Bürokratie aufgebläht werden und der Informationsfluss leiden.

Zu Z 4 (Punkt 2.2.1.)

Ein vorübergehendes Anbinden sollte für den Anlassfall zeitlich begrenzt und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß möglich sein. Die verwendete Fixiervorrichtung und Materialien haben die Tierschutzbestimmungen zu erfüllen. Hinzuzufügen wäre weiters, dass "bei vorübergehend angebondenen Tieren eine geeignete Aufsichtsperson ständig vor Ort anwesend sein muss".

Zu Z 6 (Anlage 2 Punkt 2.2.)

Gemäß § 16 Abs 3 des TSchG ist die dauernde Anbindehaltung bei Rindern verboten. Bisher war die dauernde Anbindehaltung nach der 1. TierhaltungsVO durch Anlage 2 Punkt 2.2. jedoch erlaubt, sofern gemäß Abs 4 geeignete Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder ein Weidegang an mindestens 90 Tagen gewährt wurden. Allerdings waren auch von dieser 90 Tagesfrist wiederum Ausnahmen möglich, wodurch de facto die dauerhafte Anbindehaltung ermöglicht wurde. Für die Abkehr des Verbots der dauerhaften Anbindehaltung besteht allerdings keine Verordnungsermächtigung im TSchG, so dass die Streichung in der Verordnung begrüßt wird. Um Missverständnissen entgegen zu wirken, muss allerdings auch der letzte Absatz gestrichen werden, der die Anbindevorrichtungen beschreibt.

Warum in den hier aufgelisteten Fällen eine Ausnahme zum verpflichtenden Auslauf oder Weidegang aus „technische oder rechtliche Gründen“ begründet wird, ist nicht nachvollziehbar. De facto wären diese Rinder dann unter erheblichen Bewegungseinschränkungen das ganze Jahr über ausschließlich im Stall untergebracht, was gerade bei Kühen weder der Tiergesundheit, noch der traditionellen Tierhaltung, noch den Erwartungen der KonsumentInnen entspricht. Punkt 2.2. sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 7 (Punkt 2.8.1.)

Grundsätzlich wird begrüßt, dass nun auch im Falle der Enthornung bei Kälbern, anders als bisher erlaubt, „eine Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativer Schmerzausschaltung durch den Tierarzt“ vorgenommen werden muss. Da die Enthornung mit zunehmendem Alter der Tiere erheblich schwerwiegender wird, sollte dieser Eingriff zeitlich beschränkt werden.

Darüber hinaus sollte, um Missverständnisse zu vermeiden, immer dieselbe Formulierung für die Betäubung und postoperative Schmerzbehandlung verwendet werden, da die Wortwahl dafür zwischen Z 5, 7, 8, 9, 14 und 17 differiert.

Zu Z 15, 16 und 17 (Anlage 3 Punkt 2.2. und Anlage 4 Punkt 2.6. und 2.11.)

Ausdrücklich begrüßt wird die Anpassung des Mindestplatzbedarfes für Ziegen. Um die Gruppenhaltung weiter zu verbessern sollten allerdings zwei Tränken pro Bucht vorgeschrieben werden. Die Verbesserung der Haltungsvorschriften wurde auch mit der Absicht erlassen, dass die Haltung von behornten Ziegen ohne Verletzungsgefahr erleichtert wird. Ziegenhaltung ohne Enthornung, wie sie auch bisher praktiziert wird, ist durch ausreichendes Platzangebot und Managementmaßnahmen möglich. Umso unverständlicher ist es, dass nun das Verbot der Enthornung von Ziegen zeitlich unbefristet aufgehoben werden soll. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit den gleichzeitig erlassenen Haltungsvorschriften kontraproduktiv und stellt eine klare Verschlechterung des Tierschutzes in Österreich dar. Da es sich bei der Enthornung von Ziegen um einen äußerst schweren Eingriff handelt, sollte dieser aus tierschutzrechtlichen Gründen weiterhin verboten bleiben. Zudem ist anzumerken, dass Ziegenhaltung vorwiegend in Biobetrieben stattfindet. Für KonsumentInnen, die Ziegenmilch-Bioproducte kaufen, sind fortschrittlichen Tierschutzbestimmungen von besonderer Bedeutung. Es darf angenommen werden, dass sie diese Eingriffe keinesfalls gutheißen würden.

Zu Z 22 (Anlage 5 Punkt 2.10.4.)

Laut Entwurf soll die Kastration von Schweinen ohne Betäubung möglich sein. Diese Vorschrift weicht vom Grundsatz der Betäubung und postoperativen Schmerzausschaltung ab, wie er bei Pferden (Z 5), Rindern (Z 9), Schafen (Z 14) und Ziegen (Z 17) vorgeschrieben wird. Eine generelle Betäubung bei schmerzhaften Eingriffen wurde als tierschutzrechtlich notwendig vorgeschrieben. Diese Ausnahme der Betäubungspflicht bei der Kastration von Schweinen wird wissenschaftlich nicht begründet und bedeutet eine Schlechterstellung der Schweine im Vergleich zu anderen Tierarten.

Zu Z 23 (Anlage 5 Punkt 5.4.)

Dokumentationen, die Schweinemäster über das Schwanzbeißen, Ohrenbeißen etc zu führen haben, werden als wichtige Grundlage für eine mögliche Verbesserung der Haltungsbedingungen begrüßt. Diese Unterlagen sollten jedoch zumindest ein Jahr aufbewahrt werden müssen. Warum kleinere Betriebe von der Kontrolle durch den Tierarzt ausgenommen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Da auch für diese Betriebe anzunehmen ist, dass ein Betreuungstierarzt regelmäßig den Betrieb besucht, ist eine Überprüfung der Aufzeichnungen wie bei größeren Betrieben zumutbar.

Zu Z 29 (Anlage 6 Punkt 1.)

Die noch immer zulässige Käfighaltung für Küken und Junghennen sollte gestrichen werden.

Zu Z 30 (Anlage 6 Punkt 4.2.)

Das Platzangebot für Mast-Zuchttiere in der Hühnerhaltung mit 1 m² / 30 kg ist zu gering bemessen.

Zu Z 31 (Anlage 6 Punkt 4.2.)

Die Reduzierung der Maße hinsichtlich Fressplatzlänge, Futterrinne und Tränkrinne für Geflügel stellt eine Verschlechterung dar und sollte revidiert werden.

Zu Z 32 (Anlage 6 Punkt 4.2.)

Für Wassergeflügel sollte ein ausreichendes Mindestmaß für die Wassereinrichtungen vorgeschrieben werden. Auslauf sollte weiterhin zwingend vorgeschrieben werden.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Änderungsvorschläge und Ergänzungen im Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA